

# **Satzung des Fachverbandes Deutscher Heilpraktiker, Landesverband Sachsen e.V.**

## **§ 1 - Name und Sitz**

Der Verband führt den Namen Fachverband Deutscher Heilpraktiker Landesverband Sachsen e.V. Er hat seinen Sitz in Dresden und ist beim dortigen Vereinsregister eingetragen.

## **§ 2 - Zweck**

1. Der Zweck des Verbandes ist:

- a) die Förderung der Heilpraktiker in sachlicher, rechtlicher und standesgemäßer Hinsicht,
- b) Volksvertretungen, Behörden, Gerichte und sonstige Dienststellen sowie Versicherungsgesellschaften in Heilpraktikerfragen im Bundesland Sachsen zu beraten und ihnen mit Auskünften und Empfehlungen zu dienen,
- c) den Kontakt mit den zuständigen Behörden und Verbänden des Landes zu pflegen,
- d) für ein standesgemäßes Verhältnis der Heilpraktiker untereinander und zu den übrigen Berufen zu sorgen,
- e) die Heilpraktiker aus- und fortzubilden und sie in beruflichen Fragen zu beraten und zu unterstützen

2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die zum Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## **§ 3 - Mitgliedschaft**

1. Die ordentliche Mitgliedschaft im FDH – LV Sachsen e.V. können ohne Rücksicht auf religiöse oder politische Zugehörigkeit und Anschauung nur solche Personen erwerben, die gesetzlich zur berufsmäßigen Ausübung der Heilkunde am Menschen berechtigt sind.

2. Aufnahmeanträge zur ordentlichen Mitgliedschaft sind schriftlich an den Vorstand des Verbandes zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung angerufen werden. Diese entscheidet endgültig.

3. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Der Beitrag ist eine Bringeschuld. Soweit Mitglieder zur Zahlung des Beitrages zeitweise oder überhaupt nicht in der Lage sind, kann ihnen auf Antrag vom Vorstand Stundung bzw. Ermäßigung oder Erlass bewilligt werden. Das Nähere regelt die Beitragsordnung.

4. Mitglieder und andere Personen, die sich um den Berufsstand oder die Volksgesundheit besondere Verdienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitgliedern sind nicht verpflichtet, einen Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

## **§ 4 - Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet:

1. Mit dem Tode.
2. Durch Zurücknahme der behördlichen Erlaubnis.
3. Durch Austritt, der mit dreimonatiger Kündigungsfrist zum Schluss eines Kalenderjahres schriftlich zu erklären ist.

4. Nach sechsmonatigem Beitragsrückstand; wenn nach zweimaliger Mahnung mit einer jeweiligen Frist von 4 Wochen keine Beitragszahlung erfolgt, kann vom Vorstand und Beirat mit einfacher Stimmenmehrheit ein Ausschluss erfolgen.

5. Durch Entziehen der Mitgliedschaft, die die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit wegen schwerer Verletzung der Berufspflicht, wegen standesunwürdigen Verhaltens oder wegen groben Verstoßes gegen die Interessen der FDH – LV Sachsen ausspricht.

### **§ 5 - Ruhen der Mitgliedschaft**

Übt ein Heilpraktiker seinen Beruf vorübergehend nicht aus, so kann er das Ruhen der Mitgliedschaft beantragen.

Während des Ruhens ist nur eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende Anerkennungsgebühr zu entrichten. Weitere Rechte und Pflichten bestehen während des Ruhens der Mitgliedschaft nicht.

### **§ 6 - Mitgliedschaft bei dem Fachverband Deutscher Heilpraktiker e.V.**

1. Die ordentliche Mitgliedschaft im Landesverband Sachsen e.V. ist verbunden mit der Mitgliedschaft in dem Fachverband Deutscher Heilpraktiker e.V.
2. Die Berufsordnung und die Satzung des Fachverbandes Deutscher Heilpraktiker e.V. gelten für die Mitglieder des Landesverbandes Sachsen e.V.

### **§ 7 - Organe**

Die Organe des FDH – LV Sachsen sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Beirat

### **§ 8 - Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Verbandes es erfordert. Sie ist vom Vorsitzenden anzuberaumen und einzuladen. Die Einladungen müssen rechtzeitig, spätestens zwei Wochen vor der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung an die zuletzt bekannte Anschrift des Mitgliedes versandt werden. Sie ist auf jeden Fall alle 3 Jahre zur Entgegennahme des Rechenschafts- und Kassenberichtes und der Neuwahl des Vorstandes, des Beirates und des Kassenprüfers einzuberufen.

2. Jede nach den vorstehenden Vorschriften einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Verbandes. Sie beschließt daher über

- a) Aufstellung von Grundsätzen zum Erreichen des Verbandszweckes
- b) Wahl des Vorstandes
- c) Feststellung, Änderung und Auslegung der Satzung
- d) Wahl der kollegialen Kassenprüfer, Beirat
- e) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- f) Entlastung des Vorstandes
- g) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Genehmigung der Beitragsordnung
- h) Wahl der Delegierten und der Ersatzdelegierten zur Delegiertenversammlung des Fachverbandes Deutscher Heilpraktiker e. V. (Bundesverband)
- i) die Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes sowie die Verwendung der Verbandsvermögen

3. Die Delegierten bzw. Ersatzdelegierten für die Delegiertenversammlung des Fachverbandes Deutscher Heilpraktiker e. V. (Bundesverband) werden für sämtliche Delegiertenversammlungen gewählt, die im Zeitraum von 3 Jahren nach ihrer Wahl stattfinden.
4. Neben der ordentlichen Mitgliederversammlung werden nach Bedarf außerordentliche Mitgliederversammlungen abgehalten. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist binnen 6 Wochen einzuberufen, wenn es von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Verbandes verlangt wird.
5. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienen Mitglieder. Bei Satzungsänderung ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Stimmberechtigt sind nur anwesende Mitglieder.  
Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
6. Anträge können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens vierzehn Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorliegen.
7. Von der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.
8. Der Protokollführer ist von der Mitgliederversammlung zu bestimmen.
9. Nichtmitglieder des Verbandes können nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung an der Versammlung ohne Stimmrecht teilnehmen.

## **§ 9 - Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden und dessen Stellvertreter des FDH- LV Sachsen. Sie werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Auf Antrag kann die Wahl geheim erfolgen.
2. Beide müssen behördlich zugelassene Heilpraktiker sein.
3. Der Vorstand vertritt den Verband im Sinne des § 26 BGB gemeinschaftlich.
4. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Auslagen werden in angemessenem Rahmen erstattet.
5. Scheidet der Vorsitzende aus, so tritt der Stellvertreter für den Rest der Amtsdauer in den zwischen dem Vorstand und Beirat abgeschlossenen Vertrag ein.

## **§ 10 - Der Beirat**

1. Der Beirat unterstützt, berät und ergänzt den Vorstand bei seiner Tätigkeit. Er setzt sich aus 3 Mitgliedern zusammen, die zunächst mit einfacher Mehrheit von den Mitgliedern in der Mitgliederversammlung gewählt werden.
2. Der Beirat wird vom Vorstand über alle wichtige Verbands- und standespolitischen Vorgänge unterrichtet. Umgekehrt haben die Beiratsmitglieder alle wichtigen Vorkommnisse, die den Verband betreffen, dem Vorstand zu berichten.
3. Bei der Planung und Entscheidung über wichtige Verbandsangelegenheiten sowie bei finanziellen Ausgaben über 8000,- € soll der Vorstand den Beirat hören. Hierzu werden nach Bedarf vom Vorsitzenden Vorstands – und Beiratssitzungen einberufen. Beschlüsse können auch schriftlich bzw. fernmündlich gefasst werden.
4. Der Beirat regelt die Entschädigung des Vorstandes (§ 9 Abs. 4).
5. Vorausgesetzt, dass bei wichtigen Entscheidungen zwischen Vorstand und Beirat keine Einigung erzielt werden kann, ist der Vorstand berechtigt, die Mitgliederversammlung einzuberufen.

### **§ 11 - Kassenprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von 3 Jahren zwei kollegiale Kassenprüfer.
2. Die kollegialen Kassenprüfer haben den Jahresabschluss zu prüfen und der Mitgliederversammlung von der Prüfung Bericht zu erstatten. Der Vorstand ist von der Prüfung 7 Tage vorher zu unterrichten.

### **§ 12 - Das Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des FDH – LV Sachsen ist ein Kalenderjahr.

### **§ 13 - Auflösung**

1. Der FDH – LV Sachsen kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von 4/5 der erschienenen Mitglieder erforderlich.
2. Über die Verwertung des bei der Auflösung vorhandenen Vermögens entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit.

### **§ 14 - Beiträge und Aufnahmegebühr**

1. Neu eintretende Mitglieder haben eine vom Vorstand und Beirat festgesetzte Aufnahmegebühr zu entrichten
2. Die Höhe des monatlichen Beitrages für Mitglieder und Mitgliederanwärter setzt die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit fest.
3. Der Vorstand kann in besonderen Fällen Beitrag ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

### **§ 15 - Gerichtsstand**

Für etwaige Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern oder mit dem Vorstand ist der Gerichtsstand Dresden.

### **§ 16 - Schlussbestimmung**

Soweit diese Satzung keine ausdrücklichen Bestimmungen enthält, gelten die Vorschriften der §§ 21 – 79 BGB.

Die Satzung tritt mit dem Tage der Verabschiedung in Kraft.